

TRANSPARENZINFORMATIONEN DER EMCORE AG GEMÄSS OFFENLEGUNGS- VERORDNUNG ([EU] 2019/2088) – SFDR

Nachhaltigkeitsstrategie (Art. 3 SFDR)

Die EMCORE AG berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse in dem Maße, wie sie als wesentlich für die finanzielle Performance der Investitionen eingeschätzt werden. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben kann.

Die Integration dieser Risiken erfolgt durch qualitative Einschätzungen im Rahmen der Due-Diligence-Prozesse. Dabei werden insbesondere branchenspezifische Risiken, regulatorische Entwicklungen sowie öffentlich verfügbare ESG-Informationen berücksichtigt. Eine systematische ESG-Integration im Sinne eines umfassenden ESG-Screenings oder Scorings erfolgt derzeit nicht.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4 SFDR)

Die EMCORE AG berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b SFDR sowie Artikel 12 und 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Die EMCORE AG verfolgt derzeit keine Anlagestrategie, die eine Einschränkung der Produktpalette im Hinblick auf ökologische oder soziale Kriterien vorsieht. Eine Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen würde eine tiefgreifende Umstellung der Investitionsprozesse und -strategien erfordern, die aktuell nicht im Einklang mit dem Geschäftsmodell steht.

Die EMCORE AG prüft jedoch regelmäßig, ob eine künftige Berücksichtigung dieser Auswirkungen sinnvoll und umsetzbar ist. Ein entsprechender Übergang wird in Erwägung gezogen, sobald regulatorische, marktbezogene oder strategische Entwicklungen dies nahelegen.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR)

Unsere Vergütungssysteme sind einem angemessenen Management der Nachhaltigkeitsrisiken zuträglich. Es ist so ausgelegt, dass keine Anreize bestehen, übermässige Risiken einzugehen. Im Rahmen unseres Vergütungssystems wird den Interessen des Kunden jederzeit Rechnung getragen. Es gibt somit auch keine Anreize bestimmte Finanzinstrumente zu erwerben. Es werden auch keine Anreize für ein häufiges Kaufen und Verkaufen von Finanzinstrumenten gesetzt. Insgesamt ist das Vergütungssystem darauf ausgelegt, Interessenkonflikte zu vermeiden. Vorgenanntes gilt auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Das Vergütungssystem ist neutral aufgesetzt, d.h. es werden keine Anreize gesetzt bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen oder aber diese zu vermeiden.

Produktbezogene Offenlegungspflichten (Art. 10 SFDR)

Als Vermögensverwalter verwalten wir die Portfolios mit unterschiedlichen Anlagestrategien und Anlagewünschen, auch von Organismen für gemeinsame Anlagen.

(Teil-)Fonds, bei denen ESG-Faktoren (zumindest teilweise) ein fester und prägender Bestandteil des Investitionsprozesses sind – sogenannte ESG-Strategie-Produkte – werden als Light green Fonds (Produkte nach Artikel 8 SFDR) bezeichnet.

(Teil-)Fonds, die nachhaltige Investitionen anstreben, d.h. die einen Beitrag zur Erreichung bestimmter ökologischer bzw. sozialer Ziele leisten, der mit Hilfe von Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen wird – sogenannte ESG-Impact-Produkte, werden als Dark green Fonds (Produkte nach Artikel 9 SFDR) bezeichnet.

Sowohl für Light green als auch für Dark green Fonds bestehen teilweise umfangreiche Offenlegungspflichten im Prospekt und im Jahresbericht des Fonds. Die erforderliche Offenlegung auf der Internetseite nach Art. 10 SFDR erfolgt im offiziellen Publikationsorgan des Fonds (www.lafv.li). Die EMCORE AG übernimmt gerne die Portfolioverwaltung eines von den oben erwähnten Art. 8 bzw. 9 Fonds.